

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND**  
Fachgebiet Umweltrecht  
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Frau  
Maria Kainz  
vertreten durch Frau Ilse Buxbaum, gerichtliche  
Erwachsenenvertretung  
Hasenbühelstraße 17  
3874 Litschau

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Gmünd, am 10.11.2024



GDW3-N-231/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [umwelt.bhgd@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhgd@noel.gv.at)  
Fax: 02852/9025-25231 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung  
Müller Philipp

+43 (2852) 9025  
Durchwahl Datum  
25238 30.11.2023

Betrifft

Kainz Maria, zwei Linden neben dem Kainz-Kreuz-Marterl auf dem Grundstück  
Nr. 440, KG Hörmanns, Politische Gemeinde Litschau, Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **erklärt zwei Linden**, welche *am südöstlichsten Rand des Grundstückes Nr. 440, KG Hörmanns, im Kreuzungsbereich mit den im Osten und Süden angrenzenden öffentlichen Weggrundstücken Nr. 722 und 721/1, beide KG Hörmanns, stocken, zum Naturdenkmal.*

Die Umgebung der zwei Linden, nämlich der von der lotrechten Kronenprojektion betroffene Umgebungsbereich wird insofern in den Naturdenkmalschutz einbezogen, als dieser nur im bisherigen Umfang (Schotterweg, Rastplatz, Wald, verbuschte Fläche) beansprucht werden darf und Grabungen, die zu einer Beschädigung der Wurzeln führen könnten, nur außerhalb dieses mitgeschützten Bereiches stattfinden dürfen. Eine Versiegelung der von den Kronen übershirmten Wegfläche ist ebenfalls nicht zulässig.

#### Hinweis:

Eingriffe oder Veränderungen an einem Naturdenkmal können strafgerichtlich bzw. verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

## **Begründung**

Herr Dr. Alfred Müller hat mit Schreiben vom 30.08.2023 angeregt, die auf dem Grundstück Nr. 440, KG Hörmanns, befindlichen Bäume (2 riesige Linden) nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 unter Schutz zu stellen.

Mit Schreiben vom 21.09.2023 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmünd um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständlichen Bäume Eigenschaften aufweisen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würden, ersucht.

**Die fachliche Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz vom 25.09.2023 ergab Folgendes:**

### **A) Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 21. September 2023 ersuchte mich das Fachgebiet Anlagenrecht der BH Gmünd um Erstellung eines naturschutzfachlichen Gutachtens zu einer von Herrn Dr. Alfred Müller vorgebrachten Anregung hinsichtlich der Erklärung von zwei Linden zum Naturdenkmal. Konkret handelt es sich um zwei Linden in unmittelbarer Nähe eines Marterls bzw. Bildstocks auf dem Grundstück Nr. 440, KG Hörmanns. Es soll geklärt werden, ob die Voraussetzungen des § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für eine Erklärung der beiden Linden zum Naturdenkmal vorliegen.

### **B) Befund**

Die beiden Linden stocken am südöstlichsten Rand des Grundstückes Nr. 440, KG Hörmanns, im Kreuzungsbereich mit den im Osten und Süden angrenzenden öffentlichen Weggrundstücken Nr. 722 und 721/1, beide KG Hörmanns. Beide Wege sind in diesem Bereich als Schotterstraßen ausgeführt und nicht asphaltiert. Die beiden Bäume dürften sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze befinden. Grenzsteine oder -marken, die eine eindeutige Zuordnung möglich gemacht hätten, wurden nicht vorgefunden.

*Der zwischen den beiden Linden befindliche, aus Stein gefertigte Bildstock wurde von einem Ferdinand Kainz im Jahre 1864 errichtet. Dies geht aus einer auf dem Bildstock angebrachten Inschrift hervor (siehe auch die nachfolgenden Abbildungen 1 und 2). Dies legt die Vermutung nahe, dass sich sowohl der Bildstock, als auch die daneben gepflanzten Linden auf dem im Eigentum der Familie Kainz befindlichen Grundstück Nr. 440, KG Hörmanns, befinden.*



Abbildung 1: zwei Linden mit dazwischenliegendem Bildstock

Abbildung 2: Bildstock mit Inschrift („1864; Erricht. v. Ferd. Kainz“)

Die beiden Linden, deren Alter unter Berücksichtigung ihres Wuchsstadiums sowie des Errichtungszeitpunktes des Bildstockes (vermutlich auch Pflanzzeitpunkt der beiden Linden) mit rund 160 Jahren angenommen werden kann, sind durchwegs vital und vollständig belaubt. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als Linden ein Alter von mehreren hundert Jahren erreichen können. Einige im Kronenraum befindliche Totäste sind angesichts des Alters der Bäume völlig normal und keinerlei Indiz für eine Schädigung der Bäume. Die südlich stockende Linde (in Abbildung 3 der linke Baum) hat einen Brusthöhendurchmesser von ca. 113 cm, die nördlich stockende (rechter Baum) einen solchen von ca. 102 cm.

Da die Bäume in einem Abstand von nur wenigen Metern zueinander gepflanzt wurden, haben sie aus der Ferne betrachtet eine gemeinsame mächtige Krone ausgebildet, die die beiden angrenzenden Wege nach Süden und Osten hin deutlich überragen (siehe Abbildung 3).



Abbildung 3: „gemeinsame“ Krone der beiden Linden aus südlicher Richtung



Insbesondere aus südlicher und westlicher Richtung kommend heben sich die beiden Linden aufgrund ihrer Höhe und mächtigen Krone deutlich von den angrenzenden „verbuschten Flächen“ und Waldflächen ab.

Wenige Meter nördlich der zwei Linden befinden sich ein Wegweiser zum „Schrammel-Geburtshaus“, eine Parkbank und ein Mistkübel. Dies lässt vermuten, dass auch ein Wanderweg direkt an den beiden Bäumen vorbeiführt (siehe Abbildung 4).



*Abbildung 4: Wegweiser, Parkbank und Mistkübel – Blick Richtung Süden*

### **C) Gutachten**

Gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zu Naturdenkmal erklärt werden.

Linden an sich sind auch im Waldviertel insbesondere in Alleen und Parkanlagen immer wieder anzutreffen. Die beiden gg. Linden weisen allerdings ein Alter von schätzungsweise rund 160 Jahren auf und haben in dieser Zeit eine mächtige „gemeinsame“ Krone ausgebildet, die insbesondere nach Süden und Westen hin deutlich in Erscheinung tritt. Bäume dieses Alters sind durchaus selten und verleihen der näheren Umgebung ein besonderes Gepräge. Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung des dazwischenliegenden Bildstocks auch von einer gewissen kulturhistorischen Bedeutung auszugehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllen die beiden Linden somit die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal.

Um eine Schädigung der beiden Bäume infolge von Eingriffen im unmittelbaren Umgebungsbereich verhindern zu können, sollte auch der von der lotrechten Kronenprojektion betroffene Umgebungsbereich insofern mitgeschützt werden, als dieser nur im bisherigen Umfang (Schotterweg, Rastplatz, Wald, verbuschte Fläche) beansprucht darf und Grabungen, die zu einer Beschädigung der Wurzeln führen

könnten, nur außerhalb dieses mitgeschützten Bereiches stattfinden dürfen. Eine Versiegelung der von den Kronen überschirmten Wegfläche ist ebenfalls nicht zulässig.“

Mit ha. Schreiben vom 11.10.2023 wurde sämtliche Parteien und Beteiligten die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme hierzu langte innerhalb der gesetzten Frist bei der Behörde nicht ein.

### **Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat hierüber wie folgt erwogen:**

#### § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

##### *Naturdenkmal*

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.*
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.*
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.*
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.*
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.*
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine*

*wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.*

- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.*

Zum Naturgebilde:

Gemäß § 12 Abs 1 NÖ NSchG 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Seitens des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei den beiden Linden auf dem Grundstück Nr. 440 in der KG Hörmanns um ein Naturgebilde handelt, das der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht.

Zur Umgebung:

Gemäß § 12 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 kann die Umgebung eines Naturgebildes, soweit diese für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereichs gesetzt werde, soweit von diesem nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich

(IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

### Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Litschau, z. H. des Bürgermeisters, Stadtplatz 25, 3874 Litschau
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Fachgebiet für Forstwesen an der BH Gmünd

Für den Bezirkshauptmann

MMag. S e i d l



